## Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/3512



Dataport · Altenholzer Straße 10 - 14 · 24161 Altenholz

Schleswig-Holsteinischer Landtag Innen- und Rechtsausschuss

Landeshaus

Per Mail

Dr. Johann Bizer Vorstandsvorsitzender

Altenholzer Straße 10 - 14 24161 Altenholz Telefon: 0431 3295-3003 Telefax: 0431 3295-6412 Johann.Bizer@dataport.de

Altenholz, 31. Januar 2020

Gesetz über die Zustimmung zum Staatsvertrag über datenschutzrechtliche Anpassungen am "Dataport-Staatsvertrag" zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/1934

Sehr geehrter Herr Dr. Galka, sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 30. Januar 2020, mit dem Sie Dataport Gelegenheit zur Stellungnahme geben, bedanken wir uns.

Sämtliche Änderungen zum bestehenden Staatsvertrag begrüßen wir ausdrücklich. Sie waren bereits Gegenstand einer positiven Diskussion im Dataport-Verwaltungsrat, in dem alle sechs Trägerländer und der IT-Verbund Schleswig-Holstein als kommunaler Träger vertreten sind.

Die Ergänzung in § 3 des Staatsvertrages stellt die Rolle der Informations- und Kommunikationstechniken als integraler Bestandteil des Verwaltungshandelns heraus. Dies ist seit jeher die Auffassung der Trägerländer wie auch von Dataport. Damit wird klargestellt, dass Dataport nicht als Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne handelt.

Die Einbeziehung der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) ist vorgegeben (§ 15 Absatz 1 des Staatsvertrages). Die Anpassungen in § 15 Abs. 2 und 3 stellen vor allem eine sprachliche Vereinfachung dar und dienen der besseren Lesbarkeit. Auch dies wird ausdrücklich begrüßt.

. . .



SEITE 2

Mit der in § 15 Absatz 5 erstmals geschaffenen für alle Trägerländer einheitlich geltenden Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf (Abrufverfahren) und die Verarbeitung personenbezogener Daten aus einem Datenbestand durch mehrere Verantwortliche gemeinsam (gemeinsames Verfahren) wird die Möglichkeit eröffnet, automatisierte Verfahren trägerländerübergreifend zu betreiben, was bisher wegen der Unterschiedlichkeit der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Trägerländer nur eingeschränkt der Fall war. Dies wird zu einer Vereinfachung führen, die den Trägerländern unmittelbar zugutekommt.

mit freundlichen Grüßen

Jhace Born

Dr. Johann Bizer